

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

04.06.21

Nummer 47

INHALT

SEITE

4. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

278



02. Juni 2021

4. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau

Aufgrund von § 28 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)¹ vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.05.2021 (BayMBl. Nr. 351), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28.05.2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 04.05.2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ergänzende Regelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weitere Einrichtungen
 - 1.1 Sofern ein Bewohner oder ein Mitarbeiter
 - einer vollstationären Einrichtung der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 SBG XI
 - sowie eines Altenheimes oder einer Seniorenresidenzpositiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, werden mit Kenntnisnahme des Testergebnisses durch das Gesundheitsamt sämtliche Mitarbeiter und sämtliche Bewohner der jeweiligen Einrichtung unter Beobachtung gestellt (§ 29 IfSG). Die Einrichtungsleitung wird hiervon unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat die betroffenen Mitarbeiter und Bewohner in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu informieren.

¹ Soweit jetzt und im Folgenden Normen aus der „12. BayIfSMV“ zitiert werden, sind diese in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer entsprechenden Regelung aus der 12. BayIfSMV gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- 1.2 Die Regelungen aus Ziff. 1.1 gelten auch
- für Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (unabhängig davon, ob Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden) sowie
 - für ambulant betreute Wohngemeinschaften i. S. v. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der 12. BaylSMV.
- 1.3 Die Neuaufnahme von Bewohnern in Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 ist nur zulässig,
- wenn es sich bei diesen um eine „geimpfte Person“ i. S. d. § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) bzw. um eine „genesene Person“ i. S. d. § 2 Nr. 4 der SchAusnahmV handelt,
 - oder wenn nachfolgende Voraussetzungen der Ziff. 1.3.1 bis 1.3.3 kumulativ erfüllt sind:
- 1.3.1 Unterbreiten eines Impfangebots
- Die Einrichtung befragt die nicht-geimpfte Person frühzeitig – wenn möglich bereits zum Zeitpunkt der ersten Vertragsanbahnung –, ob diese ein Impfangebot wahrnehmen möchte. Lehnt diese Person das Impfangebot ab, muss sich die Einrichtung diese Ablehnung schriftlich bestätigen lassen. Nimmt diese Person das Impfangebot an, ist die Einrichtung verpflichtet, dieses unverzüglich umzusetzen oder – wenn sich ein solches Impfangebot nicht hinreichend zeitnah organisieren lässt – die Heimaufsicht der Stadt Passau zu informieren.
- 1.3.2 Testpflicht bei Aufnahme sowie nach 7 Kalendertagen
- Die in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-16 (BayMBI. Nr. 148), zuletzt geändert durch Ziff. 1. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. Mai 2021, Az. G51o-G8000-2021/504-95 (BayMBI. Nr. 314))² sowie in Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24. Februar 2021, Az. G43f-G8300-2020/1628-17 (BayMBI. Nr. 147), zuletzt geändert durch Ziff. 2. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11. Mai 2021, Az. G51o-G8000-2021/504-95 (BayMBI. Nr. 314))³ normierte Verpflichtung zur Testung vor jeder

² Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

³ Soweit jetzt und im Folgenden der „Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ zitiert wird, ist dieser in der jeweils gültigen Fassung gemeint. Bei ersatzlosem Wegfall einer Ziff. 2.2 Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung entsprechenden Regelung gilt die letzte Rechtsregelung vor Wegfall, unbeschadet der

Aufnahme von neuen Bewohnern gilt für sämtliche Einrichtungen gem. Ziff. 1.1 und 1.2 dieser Allgemeinverfügung. Dabei gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung Verwendung finden muss, die zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in die Einrichtung nicht älter als 48 h sein darf. Abweichend davon ist ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests („Corona-Schnelltest“) vom Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung ausreichend, wenn diese Neuaufnahme unmittelbar aus einer Krankenhausbehandlung heraus erfolgt und das Abwarten auf das Ergebnis der PCR-Testung organisatorisch nicht möglich ist.

Frühestens am 7. Kalendertag nach Ablauf des Tags der Aufnahme in die Einrichtung ist erneut eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen (ein Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) ist dabei ausreichend), die von der betroffenen Person zu dulden ist.

1.3.3 Isolation

Bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des Ergebnisses der gemäß Ziff. 1.3.2 durchgeführten zweiten Testung ist die betroffene Person von allen anderen Bewohnern (einschließlich der in den Quarantäne- und Isolationsbereichen befindlichen) getrennt unterzubringen, zu pflegen, zu betreuen und zu versorgen. Bei körpernahen Tätigkeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zu nutzen, die anschließend unverzüglich zu entsorgen ist.

1.4 Für die Rückverlegung von Bewohnern (insbesondere aus einem Krankenhaus) in die in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3 entsprechend.

1.5 Für neue Beschäftigte in den in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 genannten Einrichtungen gilt Ziff. 1.3.1 (Impfangebot) entsprechend.

2. Weitere Besuchsbeschränkung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 12. BayIfSMV wird für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG), angeordnet, dass jeder Besucher eine FFP2-Maske zu tragen hat, soweit nicht schärfere Regelungen für den Zutritt bzw. den Besuch von der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des Hausrechts getroffen wurden.

3. Geltungsdauer

3.1 Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

3.2 Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-

sofortigen näheren Überprüfung der Allgemeinverfügung durch die Stadt Passau aufgrund des geänderten rechtlichen Umfelds.

CoV- 2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021) außer Kraft.

4. **Kosten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Die vorliegende „4. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ stellt im Wesentlichen eine Neubekanntmachung der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021) dar, die wiederum auf der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021“ sowie auf der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) fußt. Obgleich es möglich gewesen wäre, die Modifikationen im Wege einer Änderungsverfügung umzusetzen, hat sich die Stadt Passau der Transparenz wegen für einen solchen Neuerlass entschieden.

Die bisher in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ getroffenen Regelungen haben sich bewährt, um (neben den hohen Durchimpfungsraten der Einrichtungen von über 90 %) ein Schutzniveau der Bewohner und des Personals erreichen und weitere Ausbrüche vermeiden bzw. eindämmen zu können.

Nichtsdestotrotz sind Impfstoffe für die Bevölkerung noch nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Zudem ist die Verbreitung der sog. Virusvarianten (Variants of Concern (VOC)) besorgniserregend. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein (Risikobewertung zu COVID-19, Stand 01.06.2021;

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html#:~:text=Grundprinzipien%20der%20Risikobewertung%20des%20RKI%20Das%20RKI%20passt,gem%C3%A4%C3%9F%20Infektionsschutzgesetz%20in%20Deutschland%20und%20in%20anderen%20Staaten,zuletzt%20abgerufen%20am%2002.06.2021\).](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html#:~:text=Grundprinzipien%20der%20Risikobewertung%20des%20RKI%20Das%20RKI%20passt,gem%C3%A4%C3%9F%20Infektionsschutzgesetz%20in%20Deutschland%20und%20in%20anderen%20Staaten,zuletzt%20abgerufen%20am%2002.06.2021).)

Es ist daher nach wie vor von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Bei den von dieser Allgemeinverfügung erfassten Bevölkerungsgruppen handelt es sich um vulnerable Personengruppen, die einen besonderen Anspruch darauf haben, dass die öffentliche Hand über sie wacht.

Zu Ziff. 1.:

1.

Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung in Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.5 enthaltenen Regelungen waren bereits

- in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021),

- in der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021
- sowie teilweise in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) vorhanden,

sodass insoweit auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6), vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr. 11), vom 10.03.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 19), vom 11.03.2021 (Amtsblatt Nr. 20), vom 30.03.2021 (Amtsblatt Nr. 25), vom 20.04.2021 (Amtsblatt Nr. 31) sowie vom 11.05.2021 (Amtsblatt Nr. 39) verwiesen werden darf.

2.

Nachdem der bayerische Verordnungsgeber durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2021 (BayMBl. Nr. 337) den vormaligen § 1a der 12. BayIfSMV im Hinblick auf die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes angepasst hat, wurde der in Ziff. 1.3, dort erster Spiegelstrich, angeführte Verweis in der „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ nunmehr entsprechend abgeändert und orientiert sich somit an den Begriffsbestimmungen der SchAusnahmV. Dies dient unter anderem der Vereinheitlichung der bestehenden Regelungen.

Zudem wurde die Zulässigkeit der Neuaufnahme von Bewohnern - im Hinblick auf die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse und den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (V.21, 19.05.2021) - auf „genesene Personen“ im Sinne des § 2 Nr. 4 der SchAusnahmV ausgedehnt.

Gemäß § 2 Nr. 2 der SchAusnahmV ist eine „geimpfte Person“ eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Ein Impfnachweis ist gemäß § 2 Nr. 3 der SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Gemäß § 2 Nr. 4 der SchAusnahmV ist eine „genesene Person“ eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist gemäß § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

3.

Zur Klarstellung und aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde im zweiten Spiegelstrich der Ziff. 1.3 der Verweis auf die anzuwendenden Ziff. 1.3.1 bis 1.3.3 ergänzt, deren Voraussetzungen nach wie vor kumulativ vorliegen müssen.

4.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es den jeweiligen Einrichtungen nach wie vor freisteht, im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Regelungen bezüglich des Zugangs zu den Einrichtungen festzulegen sowie ein Besuchs- bzw. Testkonzept für externe Personen zu erstellen. Zudem besteht im Hinblick auf § 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) die Möglichkeit, den Zugang zur Einrichtung zu reglementieren, sofern es hierfür im Einzelfall rechtfertigende Gründe gibt. Hierdurch wird eine einrichtungsindividuelle Handhabung der geltenden Regelungen gewährleistet, um situationsbedingt und einzelfallbezogen auf jeweilige Vorkommnisse reagieren zu können.

Zu Ziff. 2.:

Die Regelung in Ziff. 2. war bereits in der „2. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 16.02.2021 sowie in der „Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 09.12.2020 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 29.01.2021) enthalten, sodass auf die Begründung der jeweiligen Einzelbekanntmachungen vom 09.12.2020 (Amtsblatt Nr. 56), vom 17.12.2020 (Amtsblatt Nr. 58), vom 12.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2), vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6) sowie vom 16.02.2021 (Amtsblatt Nr. 11) verwiesen werden darf. Die darin enthaltenen Erwägungen galten bereits für die „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ fort und einhergehend damit auch entsprechend für die vorliegende Allgemeinverfügung.

Zu Ziff. 3.:

Die in Ziff. 3.1 bestimmte Geltungsdauer der vorliegenden Allgemeinverfügung von vier Wochen orientiert sich an § 28a Abs. 5 IfSG.

Mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung tritt die „3. Allgemeinverfügung zum Schutz vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Passau“ vom 10.03.2021 (i. d. F. der Änderungsverfügung vom 11.05.2021) außer Kraft, vgl. Ziff. 3.2 der vorliegenden Allgemeinverfügung.

Zu Ziff. 4.:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

STADT PASSAU

gez. Jürgen Dupper
Oberbürgermeister